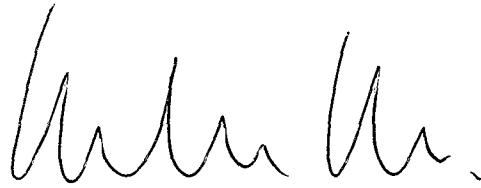


**Bescheinigung
nach Maßgabe
von § 181 AktG**

Hiermit bescheinige ich, dass in der anliegenden Satzung der Gesellschaft die geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss der Hauptversammlung vom 9. August 2024, meine UVZ-Nr. 144/2024 vom 29. August 2024, über die Änderung der Satzung und die unveränderten Bestimmungen mit dem vorgenannten, dem Handelsregister zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Frankfurt am Main, 23. Juni 2025



Kristof Schnitzler
Notar



Satzung
der
capsensixx AG

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Rechtsform, Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft hat die Rechtsform einer deutschen Aktiengesellschaft (AG).
- (2) Die Firma der Gesellschaft lautet
capsensbox AG.
- (3) Der Sitz der Gesellschaft ist Frankfurt.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung eigenen Vermögens, insbesondere die Gründung von Personen- und Kapitalgesellschaften, der Erwerb und das Halten von Firmenbeteiligungen jeder Rechtsform, im In- und Ausland, auch an Gesellschaften, die Finanzdienstleistungen erbringen, Bankgeschäfte tätigen, im Bereich Finanzadministrationen, Softwareentwicklungen und/oder der Digitalisierung von Unternehmensprozessen tätig sind und/oder sonstige Dienstleistungen aller Art erbringen, sowie die Verwaltung dieser Gesellschaften und Beteiligungen.
- (2) Soweit gesetzlich zulässig, ist die Gesellschaft berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Die Gesellschaft tätigt selbst allerdings keinerlei Geschäfte, die einer staatlichen Genehmigung bedürfen. Die Gesellschaft betreibt insbesondere keine Bankgeschäfte im Sinne von § 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) und keine Finanzdienstleistungsgeschäfte im Sinne des § 1 Abs. 1 a KWG. Solche erlaubnispflichtigen Tätigkeiten der Gesellschaft selbst sind ausdrücklich nicht vom Unternehmensgegenstand der Gesellschaft erfasst.
- (3) Die Gesellschaft kann auch andere Unternehmen gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen, deren Geschäfte, abweichend von Abs. 2, einer staatlichen Genehmigung bedürfen, insbesondere das Betreiben von Bankgeschäften sowie Finanzdienstleistungsgeschäften im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen oder vergleichbaren ausländischen Bestimmungen. Sie kann Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, unter ihrer einheitlichen Leitung zusammenfassen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern oder verbundenen Unternehmen überlassen und ihren Gegenstand auch ganz oder teilweise mittelbar verwirklichen.

§ 3 Bekanntmachungen und Informationen, Gerichtsstand

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger. Informationen an Aktionäre und Inhaber zugelassener sonstiger Wertpapiere dürfen auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden, soweit dies nach den gesetzlichen Vorschriften zulässig ist. Soweit gesetzlich zulässig, ist der Vorstand ermächtigt, die Übermittlung von Mitteilungen für die Aktionäre und Inhaber zugelassener sonstiger Wertpapiere auf den Weg elektronischer Kommunikation zu beschränken.

(2) Für alle Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und Aktionären besteht ein Gerichtsstand am Sitz der Gesellschaft. Ausländische Gerichte sind für solche Streitigkeiten nicht zuständig.

II. GRUNDKAPITAL UND AKTIEN

§ 4 Grundkapital

(1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 3.090.000 und ist eingeteilt in 3.090.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag).

(2) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital bis zum 20. März 2023 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag) gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmal oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 1.220.000,00 zu erhöhen („**Genehmigtes Kapital**“).

Dabei ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei Barkapitalerhöhungen im Rahmen des Genehmigten Kapitals auszuschließen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Die Summe der unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 Aktiengesetz ausgegebenen Aktien darf dabei 10 % des jeweiligen Grundkapitals nicht übersteigen. Maßgebend für die Berechnung der 10 %-Grenze ist die Höhe des Grundkapitals im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung durch Eintragung der Satzungsänderung im Handelsregister oder - falls dieser Wert geringer ist - die Höhe des Grundkapitals zum Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung. Sofern während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zu ihrer Ausnutzung von anderen Ermächtigungen (außerhalb dieses § 4 Abs. 2) zur Ausgabe oder zur Veräußerung von Aktien der Gesellschaft oder zur Ausgabe von Rechten, die den Bezug von Aktien der Gesellschaft ermöglichen oder zu ihm verpflichten, Gebrauch gemacht und dabei das Bezugsrecht gemäß oder entsprechend § 186 Absatz 3 Satz 4 Aktiengesetz ausgeschlossen wird, ist dies auf die vorstehend genannte 10 %-Grenze anzurechnen.

Weiterhin ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht auszuschließen, sofern die Kapitalerhöhung im Rahmen des Genehmigten Kapitals gegen Sacheinlagen zum Zwecke von Unternehmenszusammenschlüssen oder des Erwerbs von Unternehmen, Betrieben, Unternehmensteilen oder von Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen Vermögensgegenständen, einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder Ihre Konzerngesellschaften, erfolgt.

Außerdem ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.

Die neuen Aktien können auch von durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten oder nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Über die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung einschließlich des Inhalts der Aktienrechte sowie die weiteren Bedingungen der Aktienausgabe und den Ausgabebetrag entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, nach Ausnutzung des Genehmigten Kapitals oder Ablauf der Frist für die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals die Fassung der Satzung entsprechend anzupassen.

(3) Bei einer Erhöhung des Grundkapitals kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von den Vorschriften des § 60 Aktiengesetz bestimmt werden.

§ 5 Aktien

(1) Die Aktien lauten auf den Inhaber.

(2) Der Anspruch des Aktionärs auf Einzelverbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen. Ein Anspruch auf Ausgabe von Gewinnanteil- und Erneuerungsscheinen ist ebenfalls ausgeschlossen.

(3) Der Vorstand bestimmt die Form der Aktienurkunden sowie etwaiger Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung.

III. VORSTAND

§ 7 Zusammensetzung und Amtszeit

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens einer Person. Im Übrigen wird die Zahl seiner Mitglieder durch den Aufsichtsrat festgelegt.

(2) Die Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren bestellt. Wiederbestellungen sind jeweils für den in Satz 1 genannten Zeitraum zulässig.

(3) Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen und einen Vorstandsvorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden ernennen.

§ 8 Vertretung der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft wird durch zwei Mitglieder des Vorstands oder durch ein Mitglied des Vorstands zusammen mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt dieses die Gesellschaft allein.

(2) Der Aufsichtsrat kann alle oder einzelne Vorstandsmitglieder zur Einzelvertretung ermächtigen und/oder generell oder für den Einzelfall von dem Verbot der Mehrfachvertretung gemäß § 181, 2. Var. BGB befreien.

§ 9 Zustimmungspflichtige Geschäfte

(1) Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats

a) zum Erwerb, zur Veräußerung und zur Belastung von Grundstücken und Erbbaurechten, zum Erwerb und zur Veräußerung von bestehenden Anteilen an Unternehmen sowie zur Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen, sofern bei diesen Geschäften der Wert EUR 25.000,00 im Einzelfall übersteigt, zur Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen zudem nur dann, wenn diese außerhalb des üblichen Geschäftsverkehrs erfolgt,

b) zur Aufnahme von Anleihen.

(2) Die Zustimmung nach Absatz 1 lit. a) ist nicht erforderlich für Geschäfte mit verbundenen Unternehmen.

(3) Der Aufsichtsrat kann andere Geschäfte bestimmen, die seiner Zustimmung bedürfen.

IV. AUFSICHTSRAT UND BEIRAT

§ 10 Zusammensetzung, Amtsdauer, Amtsniederlegung

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden.

(2) Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Zeit bis zum Ende der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird. Die Hauptversammlung kann für Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmen.

(3) Gleichzeitig mit den Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre können Ersatzmitglieder gewählt werden. Sie treten bei vorzeitigem Ausscheiden eines Aufsichtsratsmitglieds für die Zeit bis zur Wahl eines neuen Aufsichtsratsmitglieds, die in der nächsten Hauptversammlung stattfinden soll, in einer bei ihrer Wahl festzulegenden Reihenfolge an dessen Stelle.

(4) Die Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf seiner Amtszeit ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds erfolgt, soweit bei der Wahl keine andere Amtszeit nach Absatz (2) bestimmt wird, für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

(5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt durch schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder an den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen niederlegen. Mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats kann von der Einhaltung dieser Frist abgesehen werden.

§ 11 Vorsitzender und Stellvertreter

(1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre gewählt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden

Aufsichtsratssitzung. Bei der Wahl zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats übernimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz.

(2) Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so hat auf Antrag jedes Aufsichtsratsmitglieds die Neuwahl des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vor anderen Beschlüssen des Aufsichtsrats in einer unverzüglich abzuhaltenden Aufsichtsratssitzung zu erfolgen.

(3) Der Stellvertreter hat nur dann die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist und Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen.

(4) Der Aufsichtsrat kann Satzungsänderungen beschließen, die nur deren Fassung betreffen.

§ 12 Geschäftsordnung

Der Aufsichtsrat kann für sich eine Geschäftsordnung beschließen.

§ 13 Beirat

(1) Der Vorstand kann einen oder mehrere ausschließlich beratend tätig werdende Beiräte für die Gesellschaft bilden und für den jeweiligen Beirat eine Geschäftsordnung erlassen.

(2) Die Beiratsmitglieder sind zur Verschwiegenheit über die ihnen in dieser Eigenschaft erteilten Informationen verpflichtet. Die Vergütung der Beiratsmitglieder wird vom Vorstand festgelegt.

§ 14 Aufsichtsratsvergütung

(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine feste jährliche Vergütung („Aufsichtsratsvergütung“) in Höhe von EUR 10.000,00. Die Aufsichtsratsvergütung beträgt für den Aufsichtsratsvorsitzenden EUR 20.000,00 und für den stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden EUR 15.000,00. Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nur während eines Teils des jeweiligen Geschäftsjahres angehören, erhalten für jeden angefangenen Monat ihrer Mitgliedschaft ein Zwölftel der festen Jahresvergütung.

(2) Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern die durch die Ausübung des Amtes entstehenden Auslagen und eine etwaige auf die Vergütung und den Auslagenersatz entfallende Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer). Die Gesellschaft kann die Mitglieder des Aufsichtsrats in den Versicherungsschutz einer auf Kosten der Gesellschaft unterhaltenen Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für die Aufsichtsrats Tätigkeit bei der Gesellschaft einbeziehen.

V. HAUPTVERSAMMLUNG

§ 15 Ort und Einberufung

(1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder in einer anderen Stadt der Bundesrepublik Deutschland statt, deren Einwohnerzahl 100.000 übersteigt.

(2) Die Hauptversammlung wird, soweit nicht nach Gesetz oder Satzung auch andere Personen dazu befugt sind, vom Vorstand einberufen. Die Einberufung muss, soweit gesetzlich keine kürzere Frist zulässig ist, mindestens dreißig Tage vor dem Tag der Versammlung bekannt gemacht werden. Der Tag der Einberufung ist nicht mitzurechnen.

§ 16 Teilnahme an der Hauptversammlung

(1) Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen oder das Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich vor der Versammlung anmelden. Die Anmeldung bedarf der Textform und muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung (letzter Anmeldetag) zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen. Die in § 15 (2) genannte Mindestfrist verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist.

(2) Die Aktionäre müssen außerdem die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung oder zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen. Dazu bedarf es eines in Textform erstellten Nachweises des Anteilsbesitzes durch den Letztintermediär. Der Nachweis muss sich auf den Geschäftsschluss des 22. Tages vor der Versammlung beziehen und muss der Gesellschaft, unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere in Tagen zu bemessene Frist vorgesehen werden. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen. Der Nachweis muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Versammlung oder für die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis erbracht hat.

(3) Der Vorstand ist ermächtigt, vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Die Ermächtigung gilt für die Abhaltung virtueller Hauptversammlungen in einem Zeitraum von fünf Jahren nach Eintragung dieser Satzungsregelung in das Handelsregister.

(4) Der Vorstand kann vorsehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand ist auch ermächtigt, nähere Bestimmungen zur Briefwahl nach Satz 1 zu treffen. Diese werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

(5) Mitgliedern des Aufsichtsrats ist die Teilnahme an der Hauptversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung in den Fällen gestattet, in denen sie mit erheblichem Zeit- und Kostenaufwand verbundene Reisen zum Ort der Hauptversammlung in Kauf nehmen müssen.

§ 17 Beschlussfassung

(1) Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Auf die Beschlussfassung in der Hauptversammlung finden die gesetzlichen Regelungen Anwendung.

(2) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende Vorschriften des Aktiengesetzes etwas Abweichendes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Soweit das Aktiengesetz darüber hinaus zur Beschlussfassung eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, genügt, soweit dies gesetzlich zulässig ist, die einfache Mehrheit des vertretenen Grundkapitals.

§ 18 Vorsitz in der Hauptversammlung

(1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder bei seiner Verhinderung ein anderes von ihm zu bestimmendes Aufsichtsratsmitglied. Für den Fall, dass weder der Vorsitzende des Aufsichtsrats noch ein von ihm bestimmtes Aufsichtsratsmitglied den Vorsitz übernimmt, wird der Vorsitzende durch die in der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

(2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Redner und der Behandlung der Tagesordnungspunkte sowie die Art und Form der Abstimmung. Er kann die Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung zulassen.

(3) Der Versammlungsleiter kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Tagesordnungspunkte oder einzelne Frage- oder Redebeiträge zu setzen; das schließt insbesondere die Möglichkeit ein, erforderlichenfalls die Wortmeldeliste vorzeitig zu schließen und den Schluss der Debatte anzuordnen.

VI. GEWINNVERWENDUNG

§ 19 Gewinnverwendung

(1) Die Hauptversammlung beschließt über Verwendung des sich aus dem festgestellten Jahresabschluss ergebenden Bilanzgewinns.

(2) Sie kann eine Sachausschüttung anstelle oder neben einer Barausschüttung beschließen.

VII. SONSTIGES

§ 20 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die Kosten der Gründung (insbesondere Notarkosten, Kosten der anwaltlichen und steuerlichen Beratung, Kosten der Gründungsprüfung, Kosten der Handelsregistereintragung und Bekanntmachung) bis zur Höhe von EUR 2.800,00.